

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1918.)

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Zum Vollzug des § 44 in Verbindung mit § 33 und § 129 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird verordnet was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Prüfung der Lehrer.

§ 1.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die Volksschulandidaten wird in der Regel an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt als Abgangsprüfung für die Zöglinge des obersten KurSES durch einen vom Ministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Regelmäßige
Prüfung.

§ 2.

Dem Prüfungsausschuß gehören an: ein Mitglied des Ministeriums, ferner der Leiter und die Lehrer des obersten KurSES der Anstalt, an der die Prüfung stattfindet, sowie ein Kreis Schulrat. Den Vorsitz führt das Mitglied des Ministeriums. Prüfungsausschuß.

Die Prüfung in der Religionslehre wird durch die Beauftragten der obersten Kirchenbehörden nach den von diesen hierüber erlassenen und vom Ministerium verkündeten Bestimmungen abgehalten.

§ 3.

Die Anstaltsleiter haben 8 Wochen vor Schluß des Schuljahres dem Ministerium ein Verzeichnis der Zöglinge des obersten KurSES, die sich der Prüfung unterziehen wollen, vorzulegen. Anmeldung
und Zulassung zur
Prüfung.